

6. Zu §§ 15 und 9 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894.

II. Civilsenat. Urth. v. 10. Februar 1899 i. S. G.-R. (Kl.) w. R. (Bekl.).
Rep. II. 321/98.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 20. Mai 1897 wurde unter Nr. 24521 in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamtes für den Beklagten als Warenzeichen für Cigarretten der mit einem Turban bedeckte Kopf eines bärtigen türkischen Mannes eingetragen. Ein ganz gleicher Türkentopf bildete das Mittelstück eines Bildes — und zwar nach der Annahme des Berufungsgerichtes das Charakteristische des gesamten Bildes —, welches für die Firma M. K. zu Berlin (Inhaber B. F.) als Flächenmuster (Geschmacksmuster) in das Musterregister des Amtsgerichtes I zu Berlin unter Nr. 12042 am 19. Mai 1892 mit fünfjähriger Schutzfrist eingetragen worden war, und dessen Schutzrecht durch Zeitablauf am 19. Mai 1897, also am Tage vor der Eintragung des Warenzeichens des Beklagten, erlosch. Die Schutzrechte aus der Eintragung in das Musterregister waren bereits im Jahre 1892 auf den Kläger übertragen worden. Der Kläger hatte — wie er geltend machte — seit Jahren die in seiner Fabrik gefertigten Cigarretten und ihre Verpackung mit diesem Flächenmuster versehen lassen und behauptete unter Beweisanztritt, daß dieses Bild des türkischen Mannes in beteiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen der von ihm fabrizierten und vertriebenen Cigarretten gelte. Der Kläger hielt nun den Warenzeichenschutz, welchen der Beklagte erlangt hatte, für rechtswidrig, und zwar unter anderem, weil ein Zeichen, das in beteiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen der Waren eines Anderen gelte, grundsätzlich nicht als Warenzeichen registrierfähig sei; jedenfalls rechtfertige sich die Löschung auch aus § 9 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen, weil das Bild als Merkzeichen der Fabrikate des Klägers bekannt sei, also der Inhalt des Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspreche und die Gefahr einer Täuschung begründe.

Der Antrag der Klage ging dahin:

prinzipaliter auf Verurteilung des Beklagten, die Löschung des in der Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamtes unter Nr. 24521 eingetragenen Warenzeichens zu bewilligen;

eventuell anzuerkennen, daß dem Beklagten gegen den Kläger und dessen Abnehmer keinerlei Rechte aus der Eintragung des Warenzeichens Nr. 24521 zustehen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung wurde zurückgewiesen; ebenso die Revision.

Aus den Gründen:

... „1. Ohne Rechtsirrtum hat ... das Berufungsgericht verneint, daß das in § 15 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 enthaltene Recht den Kläger befähige, die Löschung des für den Beklagten am 20. Mai 1897 in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamtes eingetragenen Warenzeichens zu verlangen, oder doch den von dem Kläger eventuell begehrten richterlichen Ausspruch rechtfertige, daß dem Beklagten gegen den Kläger und dessen Abnehmer keinerlei Rechte aus der Eintragung des Warenzeichens zustehen.

Zunächst ist zu bemerken, daß sich durch Billigung dieser Verneinung der erkennende Senat des Reichsgerichtes nicht etwa in einen unzulässigen Widerspruch setzt mit der (teilweise) in den Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 29 S. 159—160 veröffentlichten Entscheidung des I. Straffenates des Reichsgerichtes vom 12. November 1896 g. Th. u. Gen., Rep. 3645/96. In der bezeichneten Entscheidung des I. Straffenates ... handelte es sich darum, ob der Umstand, daß jemand einen einzelnen Bestandteil einer von einem Anderen gebrauchten Ausstattung, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen der Waren dieses Anderen gilt, habe eintragen lassen, ein Hindernis bilde, seine Warenausstattung mit der nämlichen (bzw. im Sinne des § 20 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 nämlich) Gesamtausstattung dieses Anderen als eine Zuwiderhandlung gegen § 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zu charakterisieren. Diese Frage hat das Reichsgericht in seinem Urteile vom 12. November 1896 verneint. Im jetzigen Falle handelt es sich aber nach dem im zweiten Rechtszuge wiederholten Klagebegehren darum, ob dem Beklagten schon hinsichtlich des für den Beklagten eingetragenen Zeichens für sich Rechte abgesprochen werden sollen, nämlich in der Weise, daß die Eintragung gelöscht werde (prinzipales Klagebegehren), oder doch dem Beklagten aus der Eintragung keinerlei Rechte gegen den Kläger und dessen Abnehmer zustehen sollen (eventuelles Klagebegehren).

Wollte man nun auch — was die Beurteilung der Sache selbst betrifft — die in dem Urteile des I. Straffenates des Reichsgerichtes

vom 12. November 1896 niedergelegte Rechtsanschauung als richtig unterstellen, so ist doch andererseits die Annahme nicht richtig, daß der einem Anderen zustehende Besitz einer Warenausstattung in dem oben erwähnten Sinne (daß nämlich die Ausstattung innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen der Waren dieses Anderen gilt) für einen Dritten (mag auch dieser Dritte den erwähnten Besitz kennen und zu beeinträchtigen suchen) kein rechtliches Hindernis bilden kann, das in dem Rahmen dieser Ausstattung etwa enthaltene Warenzeichen für seine Waren eintragen zu lassen und mittels dieser Eintragung hinsichtlich des eingetragenen Warenzeichens, soweit lediglich dieses eingetragene Warenzeichen in Frage kommt, auch Rechte zu erwerben gegenüber dem erwähnten Besitzer einer Ausstattung, in deren Rahmen auch das, für denselben jedoch nicht eingetragene, Warenzeichen enthalten ist. In dieser Hinsicht hat das Berufungsgericht in zutreffender Weise teils aus dem Wortlaute der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (wobei namentlich auch § 4 Abs. 2 und die eine Präklusivfrist festsetzende Bestimmung des zweiten Absatzes des § 9 des bezeichneten Gesetzes in Betracht gezogen wurde), teils aus der Entstehungsgeschichte des genannten Gesetzes (wobei das Berufungsgericht das Schicksal der in der Reichstagskommission zur Vorbereitung des Gesetzes gestellten Ergänzungsanträge erörterte) abgeleitet, daß — wenngleich der nach § 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 unter den darin bezeichneten Voraussetzungen dem Besitzer einer Warenausstattung gewährte Schutz an sich nicht an eine Eintragung geknüpft ist — doch andererseits das in § 15 anerkannte Schutzrecht des Besitzers einer Warenausstattung nicht etwa grundsätzlich auch das Recht gewähre, bezüglich des in dieser Warenausstattung enthaltenen, nicht für den erwähnten Besitzer, dagegen für einen Dritten eingetragenen Warenzeichens die Löschung der Eintragung dieses Warenzeichens zu verlangen, daß vielmehr der dem Gesetze vom 12. Mai 1894 zu Grunde liegenden Auffassung über die Wirkungen der Eintragung eines Warenzeichens hinsichtlich des Benutzungsrechtes die Tragweite bezuzumessen sei, daß die von einem Dritten erwirkte Eintragung des in der Warenausstattung enthaltenen Warenzeichens auch gegenüber dem in § 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 dem erwähnten bloßen Besitze einer Warenausstattung gewährten Schutze rechtswirksam sei.

2. Das Berufungsgericht hat weiter ohne Rechtsirrtum auch die Aufstellung des Klägers zurückgewiesen, es gewähre ihm § 9 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 den behaupteten Anspruch auf Löschung des für den Beklagten eingetragenen Warenzeichens, weil § 9 Abs. 1 Ziff. 3 des bezeichneten Gesetzes auch auf den Fall angewendet werden müsse, daß ein für einen Dritten neu eingetragenes Zeichen in beteiligten Verkehrskreisen noch als Kennzeichen der Ware eines bestimmten anderen Gewerbetreibenden angesehen werde. Das Berufungsgericht hat in zutreffender Weise ausgeführt, daß eine solche Auslegung des § 9 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 dem von ihm erörterten, schon oben berührten Grundprinzip des Gesetzes widersprechen würde.“ . . .